



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 31. August 2016	Nummer 36
---------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) - Öffentliche Auslegung -	1151
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zur Änderung des Naturschutzgebietes „Buschschleuse“	1153
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Seenkette Hohengüstow-Lützelow“	1154
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung eines Integrierten Hüttenwerkes in 15890 Eisenhüttenstadt	1163
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16356 Werneuchen	1164
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16928 Groß Pankow OT Kuhsdorf	1164
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 14544 Beelitz	1165
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark	1165
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage) in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg	1166
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Vulkanisationsanlage in 15758 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf ...	1166
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erweiterung Schlossinsel; 3. Bauabschnitt Renaturierung des A-Grabens in der Stadt Lübben“	1167
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 19357 Karstädt	1167

Inhalt	Seite
Genehmigung zur Änderung einer Schweinezuchtanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf	1168
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16866 Gumtow OT Groß Welle	1170
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1171
Güterrechtsregistersachen	1172
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1172

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) - Öffentliche Auslegung -

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg (GL)
(Telefon: 0331 866-8761)
Vom 9. August 2016

Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg haben am 19. Juli 2016 beschlossen, für den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Der LEP HR soll die hochstufigen Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) durch weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung konkretisieren.

Der LEP HR soll als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum der beiden Länder, die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, eine wichtige raumordnerische Grundlage für alle nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (unter anderem Regionalpläne, Raumordnungsverfahren, Bauleitpläne, Fachpläne) bilden und den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ablösen.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8a Absatz 2 des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (Berlin: GVBl. 2012 S. 2) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (Brandenburg: GVBl. I Nr. 14) ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes mit seiner Begründung und dem Umweltbericht zu geben.

Verfahrensbegleitend wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg wurde mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum LEP HR-Entwurf beauftragt und wird den LEP HR-Entwurf mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich weiterer zweckdienlicher Unterlagen zu den Themenbereichen Abgrenzung Berliner Umland, Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde, Steuerung der Siedlungsentwicklung, Steuerung der Freiraumentwicklung, Steuerungsansätze der zentralörtlichen Gliederung, Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen

vom 15. September 2016 bis zum 15. November 2016

öffentlich auslegen.

Die Unterlagen können innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Orte der öffentlichen Auslegung und Kontaktdaten

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8
14467 Potsdam
Raum 041 (Verfahrensraum)
Tel.: 0331 866-8769

Landkreis Barnim
Dezernat für Kreisentwicklung, Strukturentwicklungs-
und Bauordnungsamt
Paul-Wunderlich-Haus, Haus D
Am Markt 1
16225 Eberswalde
3. OG (Counter)
Tel.: 03334 214-1858

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz/Agenda 21
Brückenstr. 41
15711 Königs Wusterhausen
Raum 210
Tel.: 03375 26-2400

Landkreis Elbe-Elster
Stabsstelle Kreisentwicklung
Amt für Kreisentwicklung
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg
Raum 151
Tel.: 03535 46-2659

Landkreis Havelland
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Bürgerservicebüro
Tel.: 03385 551-1308

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich I, Wirtschaftsamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Raum A-105
Tel.: 03346 850-7612

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Bauordnung und Kataster
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg
Haus 1, Raum 3.20
Tel.: 03301 601-3616

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Bürgerbüro
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
Bürgerbüro
Tel.: 03573 870-1001

Landkreis Oder-Spree
Kreisverwaltung
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Haus B, Raum 124
Tel.: 03366 35-1610

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Bau- und Umweltamt
Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
Raum 107
Tel.: 03391 688-6010

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
Raum 106
Tel.: 033841 91-243

Landkreis Prignitz
Sachbereich Planung/Unternehmensbetreuung
Bergstraße 1
19348 Perleberg
Raum 244
Tel.: 03876 713-710

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Bau und Planung
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)
Raum A 3.14
Tel.: 03562 986-16103

Landkreis Teltow-Fläming
Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Dezernat IV, Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Raum A7-3-09
Tel.: 03371 608-4100

Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Haus I, Raum 225
Tel.: 03984 70-1008

Stadt Brandenburg an der Havel
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Fachbereich VI - Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung
Klosterstr. 14
14776 Brandenburg an der Havel
Raum B101
Tel.: 03381 58-6115

Stadt Cottbus
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus
Technisches Rathaus, Raum 4.061
Tel.: 0355 612-2856

Stadt Frankfurt (Oder)
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)
Stadthaus, Haus 1, 1. OG, Raum 1.421
Tel.: 0335 552-6107

Stadt Potsdam
Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6 - 10, Haus 1
14461 Potsdam
Raum 816
Tel.: 0331 289-2510

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
Lichthof, EG
Tel.: 030 90139-4034

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung
Hohenzollerndamm 174/177
10713 Berlin
Raum 3022
Tel.: 030 9029-15137

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Yorckstr. 4 - 11
10965 Berlin
2. OG, Wandelhalle
Tel.: 030 90298-2328

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt,
Fachbereich Stadtplanung
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Haus 2, Raum 2.1304
Tel.: 030 90296-6117

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung
Helene-Weigel-Platz 8
12681 Berlin
4. Etage, Foyer
Tel.: 030 90293-5241

Bezirksamt Mitte von Berlin
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung
Müllerstraße 146
13353 Berlin
Raum 180
Tel.: 030 9018-45828

Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung, Rathaus Neukölln
 Karl-Marx-Str. 83
 12040 Berlin
 Raum N7017
 Tel.: 030 90239-2714

Bezirksamt Pankow von Berlin
 Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung
 Storkower Straße 97
 10407 Berlin
 Raum 410
 Tel.: 030 90295-3337

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe,
 Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz
 Eichborndamm 215 - 239
 13437 Berlin
 Foyer des Fachbereichs
 Tel.: 030 90294-3014

Bezirksamt Spandau von Berlin
 Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung
 Carl-Schurz-Str. 2/6
 13578 Berlin
 Raum 248
 Tel.: 030 90279-3968

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
 Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung
 Kirchstr. 1/3
 14163 Berlin
 Bauteil E, 2. OG, Flurbereich des Fachbereichs
 Tel.: 030 90299-5417

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
 Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung
 Rathaus Schöneberg
 John-F.-Kennedy-Platz
 10820 Berlin
 Raum 3056, 3057, 3057a
 Tel.: 030 90277-2255

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
 Abt. Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt
 Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung
 Alt-Köpenick 21
 12555 Berlin
 Raum 145
 Tel.: 030 90297-2547

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung sind die ausgelegten Unterlagen/Dokumente im Internet unter <https://online-beteiligung.org/lephr> einsehbar. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Anregungen oder Bedenken zum LEP HR-Entwurf.

Es besteht auch die Möglichkeit auf postalischem Wege zum Entwurf des LEP HR mit seiner Begründung und dem Umwelt-

bericht Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind **bis zum 15. Dezember 2016** zu senden an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
 Berlin-Brandenburg (GL)
 Referat GL 6
 Postfach 60 07 52
 14411 Potsdam.

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens abgewogen und der Entwurf des LEP HR gegebenenfalls überarbeitet. Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Landesregierungen in Berlin und Brandenburg sowie der notwendigen parlamentarischen Unterrichtung soll der LEP HR bis zum Jahr 2019 in Kraft treten. Das Ergebnis einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung, wie die Stellungnahmen berücksichtigt wurden, wird öffentlich bekannt gegeben.

**Öffentliches Auslegungsverfahren
 zur Änderung des Naturschutzgebietes
 „Buschschleuse“**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 27. Juli 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern.

Das Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der Änderung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Müllrose	Müllrose	17, 23 und 24;
Briesen (Mark)	Biegen	4;
	Neubrück Forst	4 bis 6.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 19. September 2016
 bis einschließlich 21. Oktober 2016

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Oder-Spree
- untere Naturschutzbehörde -
Breitscheidstr. 5
Haus E
15848 Beeskow
2. Amt Schlaubetal
- Bauamt -
Bahnhofstr. 40
15299 Müllrose
3. Amt Odervorland
- Amt für Bürgerservice und Gemeindeentwicklung - Amt II -
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung mit Karten zum Naturschutzgebiet „Buschschleuse“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

**Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Bewirtschaftung des Gebietes
von gemeinschaftlicher Bedeutung
„Seenkette Hohengüstow-Lützlöw“**

Vom 21. Juli 2016

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Uckermark umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Seenkette Hohengüstow-Lützlöw“ und der Gebietsnummer DE 2749-322.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 124 Hektar und umfasst drei Teilflächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Gramzow	Lützlöw	5, 6;
Uckerfelde	Hohengüstow	1, 5, 6;
Falkenwalde	Kleinow	4.

Über die Grenze des FFH-Gebietes hinaus sind unmittelbar angrenzende Flächen in den Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses einbezogen worden (Pufferflächen), deren Nutzung einen erheblichen Einfluss auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes hat.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in Liegenschaftskarten eingezeichnet. Die Darstellung der Grenze des FFH-Gebietes in den Karten erfolgt mit durchgehender Linie. Die Pufferflächen sind in der Biotoptypenkarte, in der Lebensraumtypenkarte und in der Zielkarte mit gestrichelter Linie und in den Liegenschaftskarten (Blatt 1 bis 5) mit durchgehender Linie und T-Signatur dargestellt. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt in Potsdam, beim

Landkreis Uckermark als untere Naturschutzbehörde in Prenzlau, beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf als untere Forstbehörde und bei der Amtsverwaltung Gramzow von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich in der nördlichen Uckermark im Gebiet der naturräumlichen Einheit Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (Südteil) und mit Uecker- und Randowtal in der naturräumlichen Haupteinheit Uckermärkisches Hügelland.

Die Seenkette Hohengüstow-Lützlöw mit ihren Seen Tiefer See, Krebssee, Großer See (Großer Jahnkese), Kleiner Jahnkese, Kleinsee, Kleinowsee und Lützlöw See entstanden aus weichselglazialen Toteisblöcken und finden sich eingelagert in die Jungmoränenlandschaft Nordostbrandenburgs. Geologisch finden sich hier periglaziäre und fluviatile Sedimente verschiedenkörniger Sande. Angrenzend sind Grundmoränenbildungen mit Geschiebemergel und Lehm vorhanden.

Das Gebiet befindet sich in einer hügeligen Agrarlandschaft. Es handelt sich um mehrere Binneneinzugsgebiete, wobei der Große und der Kleine Jahnkese sowie der Tiefe See an die Vorflut angeschlossen sind. Die Seen der Seenkette sind von Laubwäldern und Laubgebüsch umgeben. Vermoorte Senken und Röhrichte sind in Randbereichen aller Seen stellenweise vorhanden. Sie sind alle gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. In einer großflächig strukturarmen von Ackerbau geprägten Agrarlandschaft übernimmt das FFH-Gebiet für die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Rückzugs-, Ausbreitungs- und Verbundfunktion.

Die Autobahnen A 11 und A 20 sowie die Bundesstraße 198 zerschneiden das FFH-Gebiet.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstow-Lützlöw“ abgeleitet. Die mit einem Rautenzeichen (#) gekennzeichneten Arten sind bisher nicht im Standarddatenbogen aufgeführt und werden bei der nächsten Korrektur übernommen.

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 BNatSchG.

Der Erlass dient somit der Erhaltung der Seenkette Hohengüstow-Lützlöw als oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen und eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (Standgewässergesellschaften) sowie der Erhaltung und Entwicklung der Populationen des Fischotters (*Lutra lutra*).

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (LRT-Nummer 3140, Größe: rund 32 Hektar)

Lützlöw See (Größe: rund 27,5 Hektar)

Erhaltungszustand B

Nordwestlich von Lützlöw befindet sich der Lützlöw See, der in einem Binneneinzugsgebiet liegt und über keinen Abfluss verfügt. Es handelt sich um einen bis zu 18 Meter tiefen, mesotrophen Klarwassersee. Mit einer sehr hohen Leitfähigkeit und Calcium-Konzentration sowie einer hohen Magnesium-Konzentration verfügt der See über eine sehr hohe Gesamthärte mit Werten zwischen 24 und 26 °dH. In den 1990er Jahren verbesserte sich die Trophie des Sees. Im Jahr 2011 betrug seine sommerliche Sichttiefe 3,24 Meter. Derzeit wird ein Anstieg der Trophie verzeichnet. Ein fast vollständig ausgebildeter Schilfgürtel im Flachwasserbereich umgibt die offene Wasserfläche. Er ist stellenweise mit Grauweidenbüsch durchsetzt. Vereinzelt kommt hier die Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*) vor. Dieser Verlandungsbereich des Sees weist eine durchschnittliche Breite von 5 bis 8 Meter auf. Röhrichte und Grauweidenbüsch nährstoffreicher Moore und Sümpfe sind am West- und Südufer des Sees ausgebildet. Sie bestehen hauptsächlich aus Schilf (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Klettenlabkraut (*Galium aparine*) sowie Grauweide (*Salix cinerea*) und stellenweise Holunder (*Sambucus nigra*).

Grundrasenbestände aus Armleuchteralgen (*Chara tomentosa* und *Chara hispida*) kommen im östlichen Seebereich vor, vereinzelt kommt hier auch *Chara globularis* vor. Erwähnenswert sind weiterhin die Vorkommen von Gemeinem Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Ähren-Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*), Gemeinem Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*), Krausem Laichkraut (*Potamogeton crispus*) und Spreizendem Hahnenfuß (*Ranunculus circinatus*). Das Raue Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) kommt als Nährstoffzeiger in dichten Beständen in einer Flachwasserbucht am nordwestlichen Seebereich vor. Daher sollte der Eintrag von Nährstoffen durch den nordwestlich zufließenden Graben untersucht und gegebenenfalls unterbunden werden. Eine weitere Zufuhr von Nährstoffen spiegelt sich in den Brennesselfluren am Nordufer unterhalb eines Trockentals wieder, in dem nur bei hohem Abfluss über einen Graben belastetes Wasser dem See zugeführt wird. Zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Wassererosion aus landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden um die Senke mit dem Graben Pufferstreifen eingerichtet.

Das Gewässer wird von Anglern genutzt und am Ostufer befindet sich eine ausgewiesene Badestelle.

Tiefer See (Größe: rund 4,5 Hektar)

Erhaltungszustand B

Nördlich von Hohengüstow befindet sich inmitten von Ackerflächen der Tiefe See. Im Jahr 1994 wurde seine Trophie als

hoch mesotroph eingestuft. Anthropogene Nährstoffeinträge durch intensiv genutzte Ackerflächen beeinträchtigen die Wasserqualität. Der Tiefe See ist an die Vorflut angeschlossen. Am Nordufer befindet sich ein verrohrter Zufluss, über den nährstoffreiches Wasser aus einem inzwischen ungenutzten Niedermoor unterhalb Weeselitz in den See gelangt. Am Südufer wird das Wasser über einen unterirdischen Abfluss abgeführt. Charakterisiert wird das Ufer des Tiefen Sees durch eine ein bis zwei Meter steil abfallende Böschung, die unterhalb des Wasserspiegels noch weitere 2 Meter abfällt. Somit ist nur eine sehr schmale Flachwasserzone vorhanden, die einen schmalen Schilfgürtel aufweist, der mit Grauweidenbüschen durchsetzt ist. Hier kommen Arten wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) vor.

Der Flachwasserzone ist ein 2 bis 4 Meter breiter Röhrichtgürtel mit Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) vorgelagert und am Nordufer sind als Grundrasen Armleuchteralgen (*Chara hispida*) vorhanden. An zwei Stellen wird der Röhrichtgürtel durch eine Steganlage und einen Bootsanlegeplatz unterbrochen. Eine Tauchflur mit Spiegelndem Laichkraut (*Potamogeton lucens*) kommt ebenfalls im Bereich des Nordufers vor. Mit dem Vorkommen charakteristischer Arten der eutrophen Seen und dem großflächigen Fehlen von Armleuchteralgen (*Characeae*) weist der Tiefe See eine deutliche Beeinträchtigung von mesotrophen hin zu eutrophen Nährstoffverhältnissen auf. Es besteht Handlungsbedarf, die Nährstoffeinträge zu reduzieren. Hierzu gehört vor allem die Einrichtung eines Pufferstreifens auf den steilen Hangflächen und die Analyse der Nährstoffbelastung des Zuflusses und gegebenenfalls die Änderung der Vorflut.

Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (LRT-Nummer 3150, Größe: rund 32,2 Hektar)

**Kleinowsee (Größe: rund 13 Hektar)
Erhaltungszustand B**

Der Kleinowsee befindet sich westlich von Kleinow. Er weist aufgrund seiner schmalen Flachwasserzone ebenfalls nur schmale Schilfröhrichte auf, die stellenweise stark mit Grauweidengebüschen durchsetzt sind. Die Röhrichte bestehen aus Schilf (*Phragmites australis*) sowie untergeordnet aus Schmalblättrigem Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Gemeiner Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*) und Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*). Lokal kommen im Gebiet die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Holunder (*Sambucus nigra*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Pfennigkraut (*Lysimacha vulgaris*) und Sumpf-Labkraut (*Galium palustre*) vor.

Die Unterwasservegetation besteht aus Tannenwedel (*Hippurus vulgaris*), Gemeinem Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Spreizendem Hahnenfuß (*Ranunculus circinatus*) und Gemeinem Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*). Vereinzelt kommen auch Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Durchwachsenes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*) und Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) vor. Die Arten spiegeln überwiegend die basen- und nährstoffreiche Gewässergüte wieder.

Das Gewässer wird von Anglern genutzt und am Südufer befindet sich eine ausgewiesene Badestelle. Am Nordufer soll auf

einem Hang zur Verhinderung von Stoffeinträgen ein Pufferstreifen eingerichtet werden.

**Großer See (Großer Jahnkese) (Größe: rund 16,5 Hektar)
Erhaltungszustand C**

Der Große See befindet sich westlich von Hohengüstow und weist ebenfalls eine nur schmale Flachwasserzone auf. Die beiden Jahnkeseen des Binneneinzugsgebiets werden über ein Rohr vom Kleinen Jahnkese aus entwässert. Der Große Jahnkese wird umgeben von einem nahezu vollständig ausgebildeten Uferwaldstreifen, hauptsächlich bestehend aus Gemeiner Erle (*Alnus glutinosa*), eingestreut findet sich Esche (*Fraxinus excelsior*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*). Röhrichte mit Schilf (*Phragmites australis*), Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) sind nur am nördlichen und nordöstlichen Ufer vorhanden. Ebenfalls nur kleinflächig ist die Schwimmblatt- beziehungsweise Unterwasservegetation ausgebildet, die hauptsächlich aus Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Spreizendem Hahnenfuß (*Ranunculus circinatus*) und Durchwachsenem Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*) besteht.

Das Gewässer wird von Anglern genutzt. Angelstellen finden sich um den gesamten See verteilt und eine Anlegestelle für Kähne ist am Ostufer vorhanden. Hier befindet sich auch eine ausgewiesene Badestelle. Zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Wassererosion aus landwirtschaftlich genutzten Flächen ist am südöstlichen Ufer wegen der weitreichenden Hanglänge ein breiter Pufferstreifen einzurichten. Mit Nähr- und Schadstoffen belastete Zuflüsse aus Drainagerohren der umgebenden Ackerflächen können den Erhaltungszustand des Gewässers gefährden. Zuflüsse über Drainagerohre sollen überprüft und gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge getroffen werden.

**Kleiner Jahnkese (Größe: rund 1,5 Hektar)
Erhaltungszustand B**

Der Kleine Jahnkese befindet sich östlich vom Großen See und ist mit diesem durch einen Graben verbunden. Er wird umsäumt von Ufergebüsch aus Grauweide (*Salix cinerea*). Der schmale Ufergürtel besteht aus Schilf (*Phragmites australis*) und ist stellenweise durchsetzt mit dem Schmalblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Als Schwimmblattpflanze kommt Weiße Seerose (*Nymphaea alba*) und in der Unterwasservegetation das Raue Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) vor. Zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Wassererosion aus landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Pufferstreifen einzurichten. Mit Nähr- und Schadstoffen belastete Zuflüsse aus Drainagerohren der umgebenden Ackerflächen können den Erhaltungszustand des Gewässers gefährden. Die Zuflüsse über Drainagerohre sollen überprüft und gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge getroffen werden.

**Krebssee (Größe: rund 1 Hektar)
Erhaltungszustand B**

Der Krebssee befindet sich südwestlich des Großen Sees. Er ist nahezu vollständig von einem breiten Gürtel der Grauweide (*Salix cinerea*) als Bestandteil nährstoffreicher Moore und

Sümpfe umgeben. Ebenfalls kommen Schilf-Röhrichtflächen mit Schilf (*Phragmites australis*), Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) vor. Kleinflächig ausgebildete Schwimmblattgesellschaften bestehen aus Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Durchwachsenem Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*) und Tauch-Wasserlinse (*Lemna trisulca*). Im Wasserkörper kommt weiterhin das Raue Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) vor. Das Gewässer und seine Ufer werden vom Biber (*Castor fiber*) besiedelt.

Unterhalb des östlich gelegenen Hanges ist zur Verhinderung von Stoffeinträgen ein Pufferstreifen einzurichten.

Kleinsee südwestlich des Kleinowsees (Größe: rund 0,2 Hektar) Erhaltungszustand B

Dieser Kleinsee befindet sich inmitten der Ackerlandschaft zwischen dem Großen See und dem Kleinowsee. Der namenlose See zwischen Großem See und Kleinowsee hat mit einer 1,5 Hektar großen Wasserröhrichtfläche eine kleine offene Wasserfläche von rund 1 000 m². Die Ufervegetation wird durch einzelne Silberweiden (*Salix alba*), Grauweiden (*Salix cinerea*) und Korbweiden (*Salix viminalis*) gebildet. Im Wasserbereich kommen das Raue Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) und Tauch-Wasserlinse (*Lemna trisulca*) vor. Für den Erhalt des Lebensraumes als Standgewässer ist es wichtig, den Grundwasserstand möglichst hoch zu halten, da es sich um ein sehr flaches Gewässer im fortgeschrittenen Verlandungsstadium handelt. Eine Beschattung des Gewässers durch Anpflanzung von standorttypischen Feldgehölzen kann der Verlandung durch Schilfröhricht entgegenwirken und die offene Wasserfläche erhalten.

Fischotter (*Lutra lutra*) # Erhaltungszustand B

Der Fischotter kommt an allen Seen im FFH-Gebiet vor, wobei die Populationen durch das querende Autobahnkreuz Uckermark (A 11/A 20) voneinander getrennt sind. Am Lützlower See wird die Art seit Jahren festgestellt. Eine reproduzierende Population besiedelt die weiteren Seen westlich der Autobahn A 11. Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semi-aquatische Lebensräume. Zur Erhaltung der Art sind insbesondere die Gewässerqualität beizubehalten beziehungsweise zu verbessern. Weitere Zerschneidungen von Migrationskorridoren durch Verkehrsstrassen sind zu vermeiden. Die Bundesstraße 198 sollte an den Kreuzungsbauwerken für den Fischotter barrierefrei ausgebaut werden. Die Uferbereiche sind im naturnahen und störungsarmen Zustand beizubehalten.

Der Fischotter ist gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG streng geschützt.

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,

5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben,

5.3 Lebensräume der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

Gräben (Nummern 5.1 und 5.2)

Am südöstlichen Ende des Kleinowsees befindet sich ein Quellgebiet, welches über einen Graben nach Südosten hin entwässert. Dieser Graben durchzieht eine Grünlandbrache frischer Standorte, die stark mit Weiden verbuscht ist. Der Graben soll möglichst der weiteren Sukzession überlassen werden, so dass er nach und nach verlandet. Weiterhin befindet sich zwischen dem Großen See (Großer Jahnkese) und dem Kleinen Jahnkese ein Verbindungsgraben, der je nach Wasserstandshöhe ebenfalls nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützt ist.

Röhrichtgesellschaften an Standgewässern (Nummern 5.1, 5.2 und 5.3)

Ausgedehnte Wasserröhrichte mit einer Breite bis zu 40 Metern befinden sich am Lützlower See und an dem Kleinsee südwestlich des Kleinowsees. Die Schilf-Röhrichtgürtel haben wichtige ökologische Funktionen für die FFH-Lebensraumtypen „Natürliche eutrophe Seen“ und „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer“. Der Schilfgürtel bietet Uferschutz, hat eine Filtrations- und Pufferfunktion gegenüber Stoffeinträgen, ist die Kinderstube vieler Fischarten, bietet Lebensraum für diverse Insekten und Lurche und dient als Brut-, Nahrungs- und Übernachtungsplatz für eine Vielzahl von Vögeln des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. So wurde über mehrere Jahre regelmäßig die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) als Brutvogel am Lützlower See und an dem Kleinsee südwestlich des Kleinowsees festgestellt. Die Rohrdommel benötigt in der Regel ausgedehnte Schilf- und Röhrichtdickichte an abgelegeneren Orten. Vor- und mehrjährige Röhrichtbiotope mit nicht zu hohem Wasserstand und nicht zu dicht stehendem Aufwuchs von Schilf, Rohrkolben, Simsen und Binsen bieten die nötige Deckung. Vieljährige, lange Zeit nicht geschnittene und daher fast undurchdringliche Bestände werden ebenso gemieden wie die Wasserschwaden-Rasen und lichten Schachtelhalm-Zonen. Es ist untersagt den im Wasser stehenden Röhrichtgürtel zu beschädigen oder zu zerstören.

Seggenriede, Schilfröhrichte und Weidengebüsche nährstoffreicher Moore und Sümpfe (Nummern 5.1, 5.2)

Ein Schilfröhricht kommt als 10 bis 30 Meter breiter Streifen in einer verlandeten Senke südwestlich des Großen Sees (Großer Jahnkese) vor. Er umschließt ein flächiges Gebüsch nasser Standorte, in dessen Zentrum das Restgewässer liegt. In dem Streifen hat sich auch ein Seggenried eingestellt.

Weidengebüsche nährstoffreicher Moore und Sümpfe finden sich am Nord- und Ostufer des Tiefen Sees, am Kleinen Jahnkese, im südlichen und südöstlichen Bereich des Kleinowsees, an der A 11, am Westufer und südöstlichen Ufer des Lützlower Sees. Sie bestehen hauptsächlich aus Grauweide (*Salix cinerea*). Die Weidengebüschbiotope bilden die Vorstufe zum Bruchwald und sollen sich als solche weiter entwickeln. Pflegemaßnahmen sind daher nicht nötig. Die Biotope puffern die Gewässer gegenüber Stoffeinträgen ab.

Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte (Nummern 5.1, 5.2)

Südöstlich des Kleinowsees, unmittelbar nördlich der Autobahn gelegen, kommt dieser Biotoyp als rund 1 Hektar große Fläche vor. Er wird von Krauser Distel (*Carduus crispus*), Schilf (*Phragmites australis*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) geprägt. Eine Pestwurzflur (*Petasitis hybridus*) kommt südlich des Großen Sees vor.

Gefährdungsursachen bestehen in der Nährstoffzuführung, Verbuschung, Aufforstung, Entwässerung, im Eindringen von eingeschleppten, gebietsfremden Pflanzen und in einer flächenhaften, mehrmaligen Mahd. Eine mögliche Pflegemaßnahme ist eine Spätsommermahd in zweijährigem Turnus. Die Sukzession zu Gehölzbeständen sollte durch gelegentliche Entbuschung verhindert werden. Die Hochstaudenfluren puffern die beiden Seen gegenüber Stoffeinträgen ab. Diese Funktion ist auch an den zahlreichen weiteren artenarmen und nicht besonders geschützten Hochstaudenfluren erkennbar, die sich nur noch aus wenigen Arten zusammensetzen, die bei extrem nährstoffreichem Boden zur Dominanz gelangen.

Acker/Grünland (Nummer 5.2)

Die Seenkette liegt in einem vom Ackerbau geprägten Gebiet. Die kleinflächige Grünlandwirtschaft der Feucht- und Nasswiesen wurde aufgegeben und es haben sich Brachen gebildet. In dem kuppigen Gelände werden die zu den Seen geneigten Flächen häufig als Acker bewirtschaftet. Nach der Wassererosionskarte des Landes Brandenburg wurden einige Hangflächen den höchsten Wassererosionsstufen 1 und 2 zugewiesen. Insbesondere bei starken Niederschlägen findet auf diesen Flächen eine Bodenerosion statt. Es können vor allem von diesen Flächen aus bei geringer Bedeckung zusätzliche Stoffeinträge in die Seen gelangen und im Ergebnis eine weitere Nährstoffanreicherung der Gewässer bewirken. Deshalb sollen solche Flächen oberhalb der Seen auf besonders erosionsgefährdeten Standorten als Pufferzonen entwickelt werden. Dort sollen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Bei Mahd der Flächen soll zum Schutz von Amphibien die Schnitthöhe 10 Zentimeter nicht unterschreiten. Im Südwesten des Großen Sees ist eine aus der Nutzung genommene Ackerfläche mit Grünlandvegetation im Verbrachungsstadium vorhanden. Diese Fläche schützt bereits den Großen See vor Stoffeinträgen.

Sofern die Gewässerrandstreifen nicht eingerichtet werden, soll auf diesen Flächen auf den Anbau weitreihiger Fruchtarten wie Mais, Kartoffeln, Sonnenblumen oder Zuckerrüben verzichtet werden. Ziel ist eine zeitlich lang anhaltende Bodenbedeckung zum Beispiel durch Stoppeln, mit einer Mulchsaat oder durch den Verzicht einer wendenden Bodenbearbeitung.

Feldgehölze, Baumreihen und Solitäräume (Nummer 5.2)

Alle Gewässer sind mit einem Gehölzstreifen umgeben, die meistens als Feldgehölze und Laubgebüsche frischer Standorte ausgeprägt sind. In ihrer Funktion als Puffer gegen Nährstoffeinträge für die unter Nummer 4 genannten Seen sind sie von besonderer Bedeutung. Die Gehölze sind zu erhalten. Bei Nachpflanzungen sind standorttypische Gehölze wie Flatterulme (*Ulmus laevis*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle

(*Alnus glutinosa*) oder Stieleiche (*Quercus robur*) heimischer Herkunft zu verwenden.

Wald- und Forstflächen (Nummer 5.2)

Schmale Wald- und Forstflächen befinden sich am Nord- und Südufer des Großen Sees (Großer Jahnkese) sowie am Südufer des Kleinowsees. Am Nordufer des Großen Sees (Großer Jahnkese) handelt es sich um Laubholzforste mit vorwiegend nicht heimischen Holzarten. Die anderen Wald- und Forstflächen sind als standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern ausgeprägt. In ihrer Funktion als Puffer gegen Nährstoffeinträge für die unter Nummer 4 genannten Gewässerlebensräume sind sie von besonderer Bedeutung.

Die forstliche Bewirtschaftung sollte vor allem standorttypische Baumarten, wie beispielsweise Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Ulme (*Ulmus laevis*) oder Stieleiche (*Quercus robur*) fördern.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden. Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Seen besteht in der Einrichtung von Pufferzonen als extensives Dauergrünland beziehungsweise als Blüh- und Schonstreifen.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

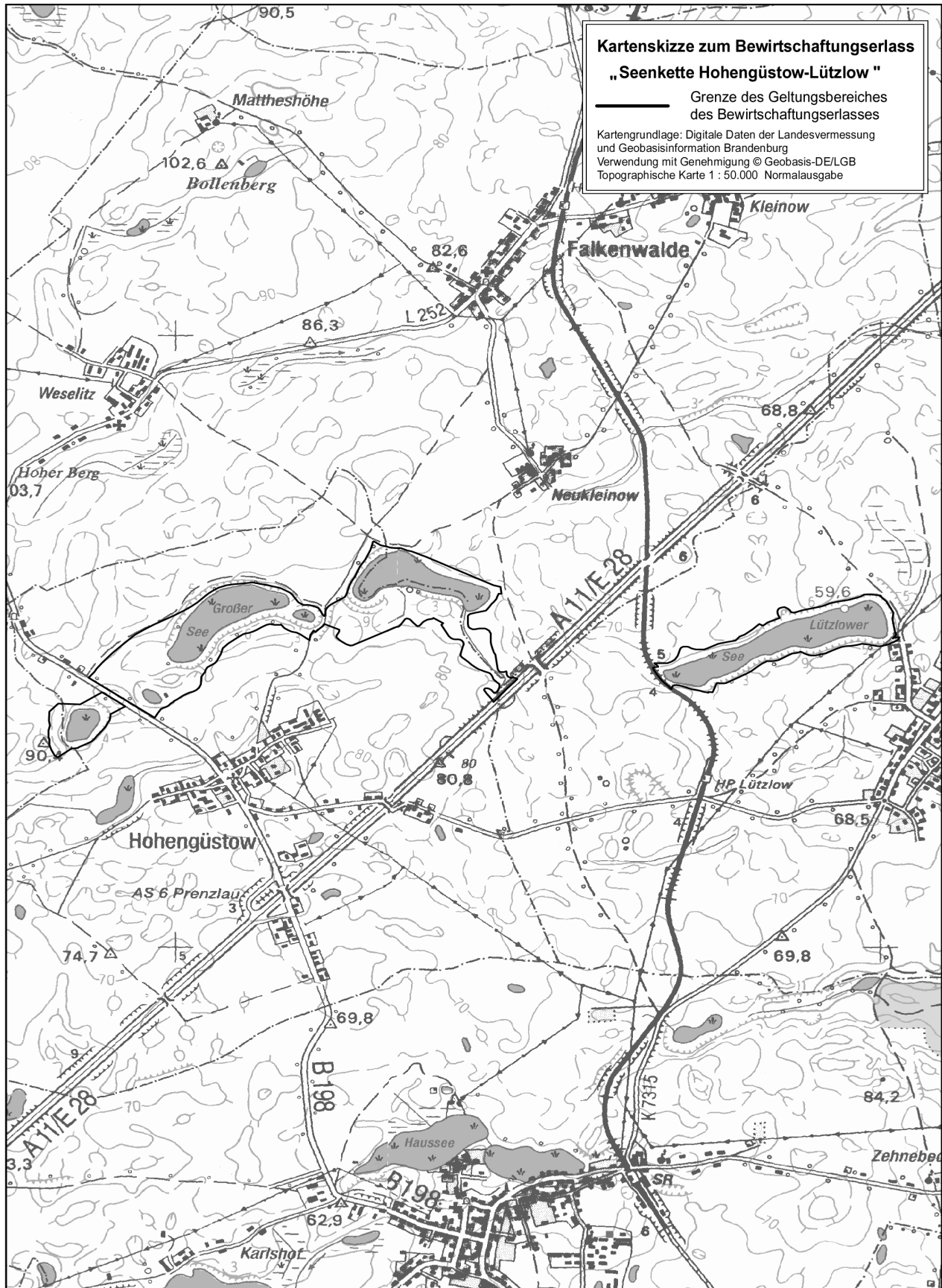
8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1
Kartenskizze



**Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Seenkette bei Hohengüstow-Lützelow“
Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitat**

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Numer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer				
3140, 3150 Fischotter, Rohrdommel	kein Befahren von Verlandungsbereichen, Röhrichten und Schwimmblattgesellschaften	§ 15 Absatz 4 BbgFischO, § 30 BNatSchG, § 44 BNatSchG, Pachtvertrag	Eigentümer, Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, uFiB, uNB, dauerhaft	6, 12, 24, 32, 34, 39, 73
	Verzicht auf neue Uferverbauungen	Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme durch zuständige Naturschutzbehörde	uWB, uNB, dauerhaft	
3140, 3150	keine Be- und Entwässerungsmaßnahmen	Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme durch zuständige Naturschutzbehörde	Landnutzer, uWB, uNB, WBV, dauerhaft	5, 6, 8, 11, 12, 19, 21, 24, 32, 34, 39, 55, 57, 59, 63, 65, 67, 69, 73, 75, 80
	Wasserrückhalt, keine entwässernde Veränderungen, wasserregulierende Einrichtungen (Gräben, Grabenabflüsse, Sohlschwellen etc.)	Gewässer-RL, RL Natürliches Erbe, Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme durch zuständige Naturschutzbehörde	uWB, WBV, LfU, dauerhaft	
	Einrichtung eines dauerhaften Uferandstreifens bzw. Anlage von Schonstreifen zur Schaffung von Pufferflächen oder Entwicklung von Brachflächen auf Ackerstandorten zum Erhalt der LRT 3140 und 3150	RL Natürliches Erbe, Gewässer-RL, VVGewSan, privatrechtliche Vereinbarung, § 33 Absatz 1 BNatSchG, § 5 Absatz 2 BNatSchG	Landnutzer, Eigentümer, AfL, uNB, MLUL, LfU, WBV, kurz- bis mittelfristig	1, 17, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90
	temporäre Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	Herausnahme aus der Produktion, Direktzahlungen mit der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen, VV-VN, temporär KULAP,	Landnutzer, AfL, uNB, LfU, kurz- bis mittelfristig	
	keine Düngung auf Grünland- und auf Ackerstandorten	§ 5 Absatz 2 BNatSchG, § 33 Absatz 1 BNatSchG		
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland und auf Ackerstandorten			
	Einhaltung einer Schmitzhöhe von mindestens 10 cm			

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer 3140, 3150	keine Einleitung von nicht gereinigtem sowie nährstoffreichem Wasser und Schlämphen, rechtmäßig vorhandene Entwässerungssysteme genießen Bestandschutz und können funktionsfähig bleiben	Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme durch zuständige Naturschutzbehörde, § 30 BNatSchG, § 33 Absatz 1 BNatSchG	Landnutzer, uWB, AfL, uNB, Gemeinden, Abwasserzweckverbände, dauerhaft	6, 12, 24, 32, 34, 35, 39, 73
	Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen aus Drainagen	RL Natürliches Erbe, Gewässer-RL, VVGewSan	Landnutzer, Eigentümer, WBV, Landschaftspflegeverband, uWB, MLUL, dauerhaft	6, 12, 24, 32, 34, 39, 73
	Beschränkung des Besatzes mit Fischen nach Art, Menge, Herkunft, die einen günstigen Erhaltungszustand von Gewässerlebensraumtypen verschlechtern können, kein Besatz von Karpfen	§ 13 BbgFischO - Einsatzbeschränkungen, §§ 23, 24 BbgFischG in Verbindung mit § 1 BbgFischO - Hegepläne, § 40 BNatSchG, Pachtvertrag	uFiB, Fischereiberechtigter, Eigentümer, Fischereiausübungsberechtigte, Genehmigung von Hegeplänen im Einvernehmen zwischen uNB und uFiB, LFU, dauerhaft	
	keine Nährstoffeinträge, Reduzierung der Nährstoffe in den Seen	§ 33 BNatSchG, Pachtvertrag	Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte, dauerhaft	
	Es sollen nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden.	Vereinbarung, MLUL-Forst-RL	Privatwaldbesitzer, Eigentümer von Feldgehölzen, uFB, dauerhaft	8, 13, 15, 18, 20, 22, 43, 51, 54, 58, 81
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM) in Waldflächen, der die Gewässer beeinträchtigt keine Waldumwandlung	Applikationsvorschriften der PSM; §§ 30, 33 BNatSchG § 8 LWaldG	Privatwaldbesitzer, uFB, Landnutzer, LELF, uNB, dauerhaft	23, 26, 27, 37, 53, 54
Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG, MLUL-Forst-RL, § 5 Absatz 3 BNatSchG, Selbstbindung	Privatwaldbesitzer, uFB, dauerhaft	23, 26, 27, 37, 53, 54	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Habitate des Fischotters (Lutra lutra)				
Fischotter	Fangeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind. keine Fallenjagd im Abstand von 100 Metern bis zum Gewässerrand und ab 300 Metern lediglich Einsatz von Lebendfallen	§ 44 BNatSchG, Pachtvertrag	Fischereiberechtigte, Fischereiausübungs-berechtigte, uFiB, uNB, dauerhaft	6, 12, 24, 32, 34, 39, 73
		Pachtvertrag, Vereinbarung mit Jagdpächtern	Jagdausübungsberechtigter, uJB, dauerhaft	6, 12, 24, 32, 34, 39, 73

Abkürzungen

AfL	Amt für Landwirtschaft
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg
BbgFischO	Fischereiregulation des Landes Brandenburg
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Gewässer-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern
KULAP	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
LELF	Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
uFB	untere Forstbehörde
LfU	Landesamt für Umwelt
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MLUL-Forst-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
RL Natürliches Erbe	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
uFiB	untere Fischereibehörde
uJB	untere Jagdbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
VVGewSan	Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung von Maßnahmen in Trägerschaft des Landes zur Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern
VV-VN	Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz

Wesentliche Änderung eines Integrierten Hüttenwerkes in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Die Firma ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt, in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 736 den Hochofen 5A als Bestandteil des Integrierten Hüttenwerkes in wesentlichen Teilen zu ändern. (Az. G03816)

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Steigerung der Schmelzleistung des Hochofens 5A von 1,7 auf 1,815 Mio. t Roheisen pro Jahr durch die Erhöhung der eingesetzten Kohlenstaubmenge als Zusatzreduktionsmittel. Zur notwendigen Sauerstoff-Anreicherung des Kaltwindes wird eine Anpassung der Steuerung der Sauerstoffdosierstation vorgenommen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das I. Quartal 2017 geplant.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 7. September 2016 bis einschließlich 6. Oktober 2016**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt (Rathaus), Zentraler Platz 1, Zimmer 310/311 in 15890 Eisenhüttenstadt

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. September 2016 bis einschließlich 20. Oktober 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Fachbereich 5, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 8. November 2016, um 10 Uhr, im Werkzentrum ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Beratungsraum im Erdgeschoss, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Die Firma Bioenergie Birkholz GmbH & Co. KG, Schwanebecker Straße 8 in 16321 Bernau OT Birkholz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Wegendorfer Straße 40 in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Werneuchen, Flur 4, Flurstück 504 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01816)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 16928 Groß Pankow OT Kuhdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Die Firma WP Vormark Generalunternehmer GmbH & Co. KG, Schiffbauerdamm 12, 10117 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Kuhdorf, Flur 1, Flurstück 165 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 14544 Beelitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Die Firma Frenzel & Schmidt Dienstleistungs GmbH, Buchholzer Straße 22 in 14547 Beelitz/OT Wittbrietzen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Wittbrietzen, Flur 3, Flurstück 113 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 (V) in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 (V) und Nummer 9.36 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von fünf Windkraftanlagen
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2, Flurstücke 10/2 und 104 sowie Gemarkung Falkenhagen, Flur 3, Flurstücke 104, 105 und 106 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G05616, G05716, G05816)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage)
in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Die Firma Energieversorgung Brand GmbH, Tropical-Islands-Allee 10 in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Tropical-Islands-Allee 10 in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg in der Gemarkung Briesen, Flur 4, Flurstück 105 die Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage) in der „Energiezentrale Brand“ wesentlich zu ändern. Es sollen die drei bestehenden BHKW-Module mit jeweils 1,143 MW Feuerungswärmeleistung durch zwei BHKW-Module mit jeweils 2,053 MW Feuerungswärmeleistung mit samt Nebenaggregaten und entsprechenden Anschlüssen sowie ein Schornstein von 22 m Höhe durch einen neuen von 14 m Höhe ersetzt werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
der Vulkanisationsanlage
in 15758 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Die Firma RuLa Vermögensverwaltung GmbH, Segelfliegerdamm 2 in 15758 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Vulkanisationsanlage am Standort 15758 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf in der Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstücke 800 und 810.

Die wesentliche Änderung der Anlage beinhaltet insbesondere die Erweiterung des Betriebsgeländes auf das Nachbargrundstück durch Errichtung eines zusätzlichen Karkassen-Außenlagers mit einer Lagermenge von 1 000 Tonnen einschließlich der Aufstellung von Büro- und Sanitärcontainern, die Änderung der Vulkanisationsanlage durch Austausch einer Rauhmaschine und den zusätzlichen Einsatz einer Belegemaschine für die Kaltvulkanisationslinie. Die maximale Produktionskapazität der Vulkanisationsanlage wird nicht erhöht.

Es handelt sich bei der Vulkanisationsanlage um eine Anlage der Nummer 10.7.2 V in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 10.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das bereits eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls mit der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes war für die Änderung des in Anlage 1 UVPG genannten UVP-pflichtigen Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erweiterung Schlossinsel; 3. Bauabschnitt Renaturierung des A-Grabens in der Stadt Lübben“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben plant in der Stadt Lübben die Renaturierung des A-Grabens in der Gemarkung Lübben, Flur 8, Flurstücke 142/1, 149/1, 161, 163, 164, 168 und Flur 13, Flurstücke 199/1, 202/2, 206, 207, 215/3, 215/8, 230.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, obere Wasserbehörde, Zimmer 1.26a, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Der Firma Denker & Wulf AG aus 24814 Sehestedt, Windmühlenberg wurde die Genehmigung erteilt, in 19357 Karstädt im Außenbereich auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Karstädt Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben:

- in der Flur 6 auf dem Flurstück 73 eine Windkraftanlage des Typs Nordex N117
- in der Flur 7 auf dem Flurstück 35/2 eine Windkraftanlage des Typs Nordex N117
- in der Flur 7 auf dem Flurstück 40/2 eine Windkraftanlage des Typs Nordex N117
- in der Flur 7 auf dem Flurstück 30 eine Windkraftanlage des Typs Nordex N131.

Die Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 haben eine Nabenhöhe von 120 m, einen Rotordurchmesser von 116,8 m, eine Gesamthöhe von 178,5 m über der Oberkante des Geländes und eine elektrische Nennleistung von 3 MW pro Anlage.

Die Windkraftanlage des Typs Nordex N131 hat eine Nabenhöhe von 114 m, einen Rotordurchmesser von 131 m, eine Gesamthöhe von 179,5 m über der Oberkante des Geländes und eine elektrische Nennleistung von 3 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Sie schließt folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 BbgBO
- Genehmigung nach § 87 BbgWG für Kreuzung einer Zuwegung mit einem verrohrten Gewässer II. Ordnung
- denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 BbgDSchG zur Veränderung der Bodennutzung über einem Bodendenkmal
- Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 9 BbgStrG für die Erschließung baulicher Anlagen an die Kreisstraße K 7039.

Eine sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 1. September 2016 bis einschließlich 14. September 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in folgender Behörde aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Karstädt in 19357 Karstädt in der Mühlenstraße 1 im Bauamt im Zimmer 2.15.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zur Änderung einer Schweinezuchtanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Der Firma Schweineproduktion van Dijck KG Jänickendorf, Alte Hauptstraße 62 in 14947 Nuthe-Urstromtal wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Sauenzuchtanlage auf den Grundstücken Gottower Weg in 14947 Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstücke 397, 399, 401, 404 und 707 in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Genehmigung beinhaltet:

- die Errichtung von je einem Anbau (Verlängerung) an die Ställe 1, 2 und 3 sowie die Errichtung eines den Stall 4 verlängernden sowie die Ställe 4 und 5 verbindenden Stallneubaus innerhalb der gemäß B-Plan bebaubaren Grenzen
- die Installation von zwei Abluftreinigungsanlagen (ARE), am verlängerten Stall 1 und am zukünftig erweiterten Stall 4, jeweils an den nordöstlichen Giebeln der Ställe
- die Errichtung von 9 neuen Mischfuttersilos außerhalb der gemäß B-Plan bebaubaren Grenzen mit einer Fundamentgröße von jeweils 9 m²
- den Abriss von nicht mehr benötigten Güllevorgruben und Verkehrsflächen
- die Errichtung eines mit Zeltdach abgedeckten Hochbehälters zur Lagerung von Gülle (1 603 m³ Nutzvolumen)
- die Errichtung eines Hochbehälters zur Lagerung von abgeschlammtem Waschwasser (541 m³ Nutzvolumen) aus den Abluftreinigungsanlagen
- den Bau eines gemeinsamen Abfüllplatzes
- den Bau einer unterirdischen fest abgedeckten Güllevorgrube (28 m³ Nutzvolumen) zwischen den Ställen 3 und 4 außerhalb der gemäß B-Plan bebaubaren Grenzen mit einer Fläche von 18,86 m²
- die Neuverlegung von Gülle- und Waschwasserrohrleitungen
- das Anlegen von Regenwasserversickerungsmulden beziehungsweise einer Regenwasserversickerungsfläche
- die Erhöhung des Tierplatzbestandes der Anlage um 640 Sauenplätze, 239 Jungsauen-Aufzuchtplätze und 2 Ebertierplätze.

Die Kapazität der Sauenzuchtanlage beträgt insgesamt 2 550 Sauentierplätze und 6 Ebertierplätze.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von zwei Befreiungen gemäß § 31 Absatz 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungs-

planes Nr. 1 Jänickendorf „Erdbeerstraße“ hinsichtlich der Baugrenzen mit ein.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

In dieser Genehmigung ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die genehmigte Schweinezuchtanlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur „Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 1. September 2016 bis zum 14. September 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Das Dienstgebäude des Landesamtes für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-süd>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd,

Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16866 Gumtow OT Groß Welle

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2016

Der Firma Voltgrün Projekt GmbH wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Groß Welle, Flur 5, Flurstücke 08 und 25 zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben je eine Nabenhöhe von 138 m, einen Rotordurchmesser von 92 m, eine Gesamthöhe von 184 m und eine elektrische Leistung von 2,35 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt in der Zeit **vom 1. September 2016 bis einschließlich 14. September 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, Raum 4.02 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-542 ermöglicht werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 20. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8832** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 141,88/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71, Dammstr. 37, 37 a, Größe 825 m²

verbunden mit Sondereigentum - an der **Wohnung Nr. 4** im Obergeschoss links mit Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8833** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 125,85/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71, Dammstr. 37, 37 a, Größe 825 m²

verbunden mit Sondereigentum - an der **Wohnung Nr. 5** im Obergeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Wohnung Nr. 4: 20.000,00 EUR

Wohnung Nr. 5: 35.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Luckenwalde Blatt 8832 am 07.04.2009 und in Blatt 8833 am 14.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnungen mit einer Wohnfläche von 73,34 m² bzw. 68,29 m² befinden sich im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses in Luckenwalde, Jänickendorfer Straße 71.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 17 K 126/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Neuheim Blatt 511** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuheim, Flur 1, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neuheim 6, Größe 1.156 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.11.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog OT Neuheim, Dorfstraße 6. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 72/15

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

GR 59 - Eintragung vom 15.08.2016 - Bezeichnung der Ehegatten: Dr. Wojciechowski, Krzysztof Franciszek, * 18.09.1956, wohnhaft: 15230 Frankfurt (Oder), Briesener Str. 2 und Wojciechowska, Monika, Anna geb. Sekiewicz, * 03.09.1979, wohnhaft: 15230 Frankfurt (Oder), Wollenweberstraße 12. Durch Scheidungsvereinbarung vom 21.07.2016 ist Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Tarifbeschäftigten **Detlef Mau**, Mitarbeiter des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Dienstaussweis gelb mit der Nummer **001198**, Kartennummer: ist nicht bekannt, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0